Amt für Bodenmanagement Büdingen

- Flurbereinigungsbehörde –

Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen
Tel.-Nr.: 0604296120, Fax-Nr.: +49(611) 327 605 100
E-Mail: info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de

HESSEN

Gz.: 23.1- BD-05-26-16-01-B-0001#006

Flurbereinigungsverfahren Butzbach - Fauerbach
Verfahrensnummer: VF 2616

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke der Stadt Butzbach, Gemarkungen Fauerbach und Ostheim ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 341 ha. Davon liegen in der Gemarkung Fauerbach 291 ha und in der Gemarkung Ostheim 50 ha und umfasst die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Übersichtskarte (Anlage 2) und der Gebietskarte (Anlage 3) mit einer gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Butzbach – Fauerbach"

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Butzbach – Fauerbach vor der Höhe.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. als **Nebenbeteiligte**
   a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

   b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

   c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

   d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder

zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und

f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger der Maßnahme, die Stadt Butzbach, ist Nebenbeteiligter gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der

Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.
Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Bekanntmachung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in der Flurbereinigungsgemeinde Stadt Butzbach und in den angrenzenden Städten Münzenberg und Usingen und Gemeinden Langgöns, Rockenberg, Ober-Mörlen, Waldsolms öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger nachrichtlich veröffentlicht.
Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte (Anlage 3) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.
Die Auslegung erfolgt beim Magistrat der Stadt Butzbach, Dienstgebäude Schlossplatz 1 in 35510 Butzbach. Die Einsichtnahme erfolgt nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung oder Terminvereinbarung unter Tel. 06033/995-208 oder Tel. 06033/995-206.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte (Anlage 3) über die Internetadresse https://hvbg.hessen.de/VF2616 abrufbar.

Gründe

Die Stadt Butzbach hat am 19. Juli 2019 einen Antrag auf Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens beim Amt für Bodenmanagement Büdingen gestellt.

Das Gewässer „Fauerbach" ist im Bereich zwischen der Ortslage Fauerbach vor der Höhe und der Gemarkung Ober-Mörlen durch Strukturdefizite geprägt. Um den Erhalt bzw. die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes des Gewässers zu fördern und die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu realisieren ist es vorgesehen, Flächen für Uferrandstreifen entlang des Fauerbachs bereitzustellen.

Durch den Sachverhalt, dass an den Fauerbach angrenzende, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Privatgrundbesitz liegen, war bisher die Entnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zur flächenbeanspruchenden Ausweisung des Uferrandstreifens ausgeschlossen.

Im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens werden durch die Flächenbereitstellung die Voraussetzungen zur Umsetzung der Maßnahmen geschaffen und gleichzeitig eine Verbesserung der Agrarstruktur ermöglicht. Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie Wasserwirtschaft werden allgemeinverträglich aufgelöst. Durch die Neuordnung und das Zusammenlegen landwirtschaftlich genutzter Flächen als auch durch die Optimierung unzweckmäßig geformten Grundbesitzes wird neues Flächenpotenzial erschlossen.

Die mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren verfolgten Ziele liegen im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer. Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass die genannten Ziele möglichst vollständig erreicht werden können.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 30.11.2021 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde –
Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der folgenden Internetadresse eingesehen werden: https://hvbg.hessen.de/datenschutzhinweis_flurbereinigungsverfahren-afb-buedingen .

Büdingen, den 15.12.2021

AMT FÜR BODENMANAGEMENT BÜDINGEN (DS)

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -

.....

(Amtsleiter)

Anlage 1: Flurstücksverzeichnis zum Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2021
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Butzbach – Fauerbach, VF 2616

Stadt Butzbach

Gemarkung Fauerbach v. d. Höhe

Flur 3	6, 8/2, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 11, 12, 14, 24 - 27, 29 - 35, 36/1, 36/2, 37, 38, 39/1, 39/2, 40 – 42
Flur 4	81
Flur 8	56 – 98
Flur 9	gesamte Flur
Flur 10	1 - 29, 30/1, 30/2, 31 - 40, 41/1, 41/2, 42, 43/1, 43/2, 43/3, 44 - 61, 62/1, 62/2, 63 - 94, 96 - 108, 123
Flur 11	1 - 9, 10/1, 11 - 13, 15 - 49, 72

Gemarkung Ostheim

Flur 6	1 - 66, 68, 124
Flur 7	75, 94 - 108, 109/1, 109/2, 110, 111/1, 111/2, 112 - 138

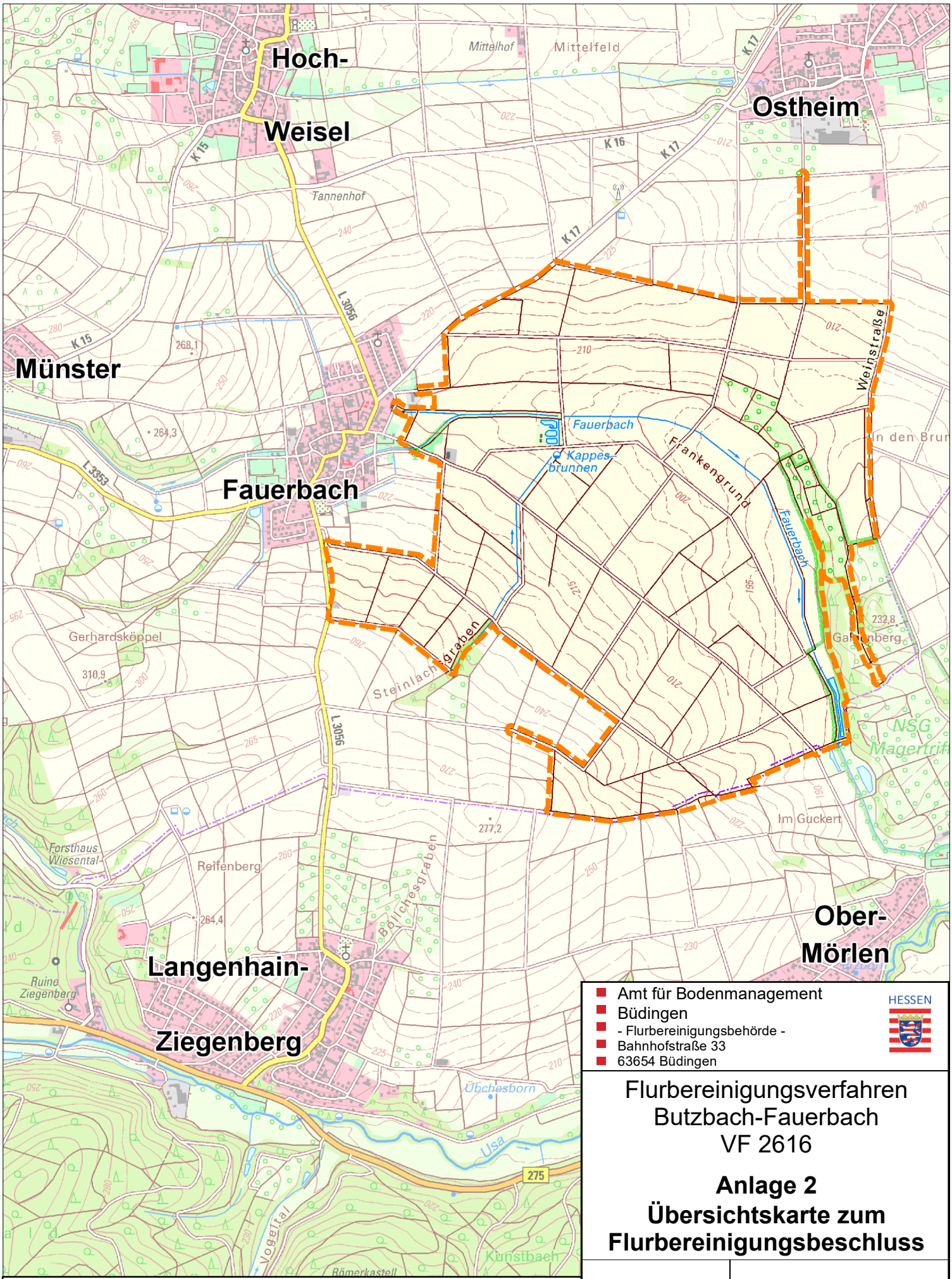

Legende

Verfahrensgrenze

0 200 400 600 800 1000

Meter

Amt für Bodenmanagement
Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

HESSEN

Flurbereinigungsverfahren Butzbach-Fauerbach VF 2616

Anlage 2 Übersichtskarte zum Flurbereinigungsbeschluss

Bearbeitungsstand:

15.12.2021

Maßstab 1 : 20.000

Hoch-Weisel

Flur 9

Ostheim

Fauerbach

Flur 1

Flur 2

Flur 3

Flur 4

Flur 6

Flur 8

Flur 9

Flur 10

Flur 11

Flur 13

Ober-Mörlen

Flur 6

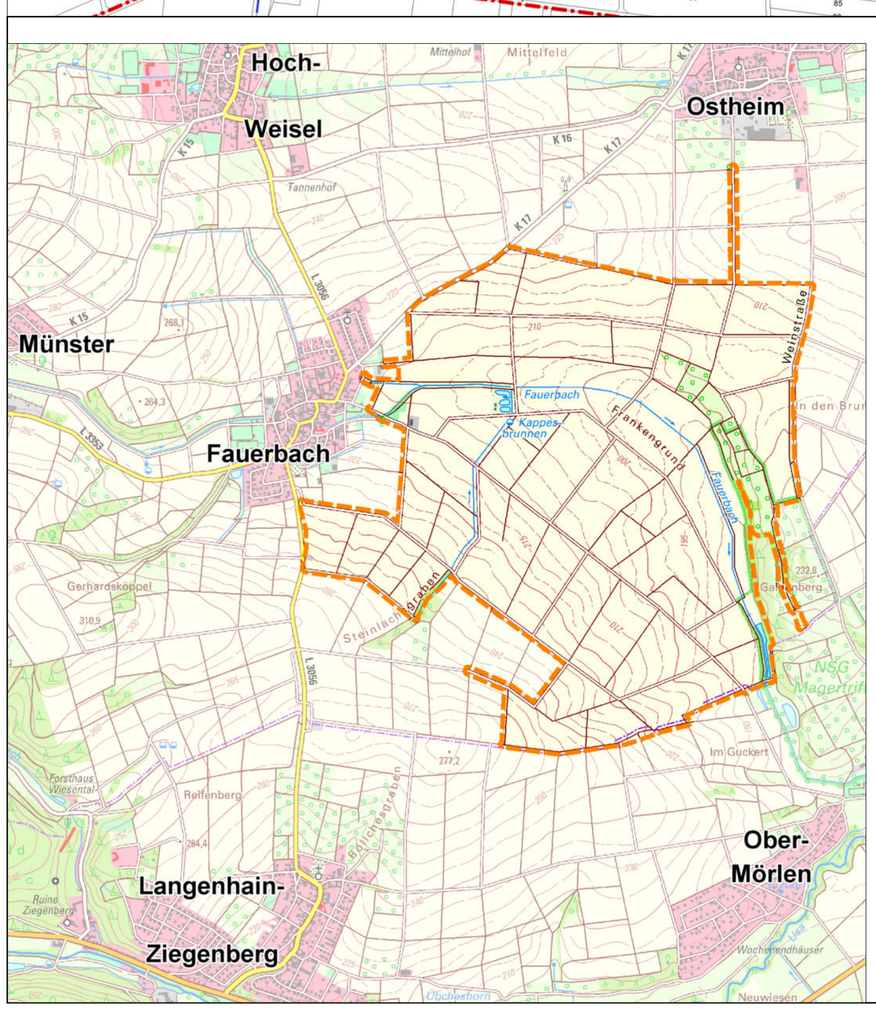

Legende

- Verfahrensgrenze
- Verfahrensgebiet
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Gebäude

N W E S

0 100 200 300 400 500

Meter

Amt für Bodenmanagement
Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

HESSEN

Flurbereinigungsverfahren Butzbach-Fauerbach (VF 2616)

Anlage 3
Gebietskarte zum Flurbereinigungsbeschluss

Bearbeitungsstand :

15.12.2021

Maßstab = 1 : 5.000